



Bundesnetzagentur

Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Übertragungsnetzausbau

Matthias Otte, Abteilungsleiter Netzausbau
Informationsveranstaltung Suedostlink
Bayreuth, 28.09.2016



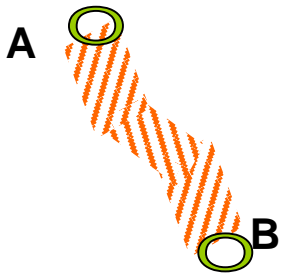


- Genehmigungsverfahren
- Beteiligungsmöglichkeiten
- Prüfverlangen für Freileitungsausnahmen
- Ausblick

Genehmigungsverfahren

- Für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (Zuständigkeit BNetzA), ist ein 2-stufiges Planungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen:
 - 1. Stufe: **Bundesfachplanung**
 - 2. Stufe: **Planfeststellung**

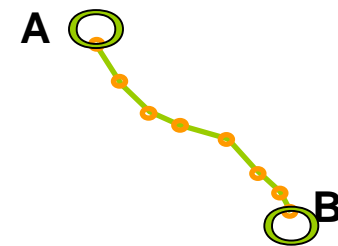
Bundesfachplanung



Trassenkorridor



Planfeststellung



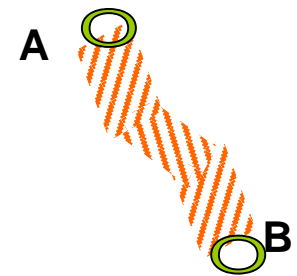
Trasse

Inhalt des **Bundesbedarfsplans**:
Festlegung der energiewirtschaftlich notwendigen
Vorhaben und der Anfangs- und Endpunkte



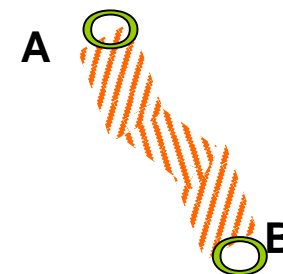
Bundesfachplanung

- Suche nach einem groben Verlauf der Leitung (Trassenkorridor) zwischen den Anfangs- und Endpunkten
- Prüfung, ob überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen
- Prüfung von ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen
- Die Umweltprüfung erfolgt als Strategische Umweltprüfung



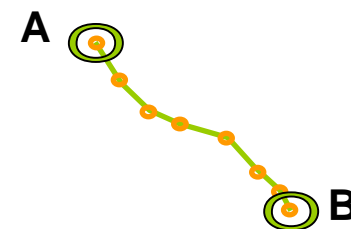
Ergebnis der **Bundesfachplanung**:

Ca. 500 bis 1.000 Meter breiter **verbindlicher** Trassenkorridor
für die spätere Trasse
inkl. Kennzeichnung potentieller Freileitungsabschnitte



Im **Planfeststellungsverfahren** wird geklärt:

- Genauer Verlauf der Leitung (grundstücksscharf)
- Bei Erdkabel: Anzahl und genauer Verlauf der Kabel, Verlegetechnik (Tunnelbauweise, offene Bauweise)
- Bei Freileitung: Art, Höhe und Standort der Masten
- Ggf. Standorte für Nebenanlagen





Planung

- Ermittlung des Trassenkorridornetzes
- Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors und Alternativen

Genehmigung

- Antrag auf Bundesfachplanung, § 6 NABEG
- Öffentliche Antragskonferenzen, § 7 NABEG
- Festlegung des Untersuchungsrahmens durch BNetzA, § 7 Abs. 4 NABEG
- Vorlage vollständiger Unterlagen durch ÜNB, § 8 NABEG
- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, § 9 NABEG
- Erörterungstermin, § 10 NABEG
- Entscheidung der BNetzA über den Trassenkorridor, § 12 NABEG



Antrag nach § 6
NABEG vollständig



Unterlagen nach § 8
NABEG vollständig



Entscheidung nach
§ 12 NABEG



I

Antragstellung der
Vorhabenträger

II

Festlegung des
Untersuchungs-
rahmens

III

Erstellung der
erforderlichen
Unterlagen

IV

Behörden- und
Öffentlichkeits-
beteiligung

V

Erörterung und
Beurteilung

VI

Entscheidung

Vorhaben-
abhängig

2 Monate

Vorhaben-
abhängig

6 Monate



Übertragungsnetzbetreiber (= Vorhabenträger)

- 2 Ermittelt ein Trassenkorridornetz, führt die frühzeitige Beteiligung durch
- 4 Ermittelt einen Vorschlagstrassenkorridor und Alternativen und stellt den Antrag auf Bundesfachplanung
- 8 Vervollständigt die Unterlagen

Bundesnetzagentur (= Genehmigungsbehörde)

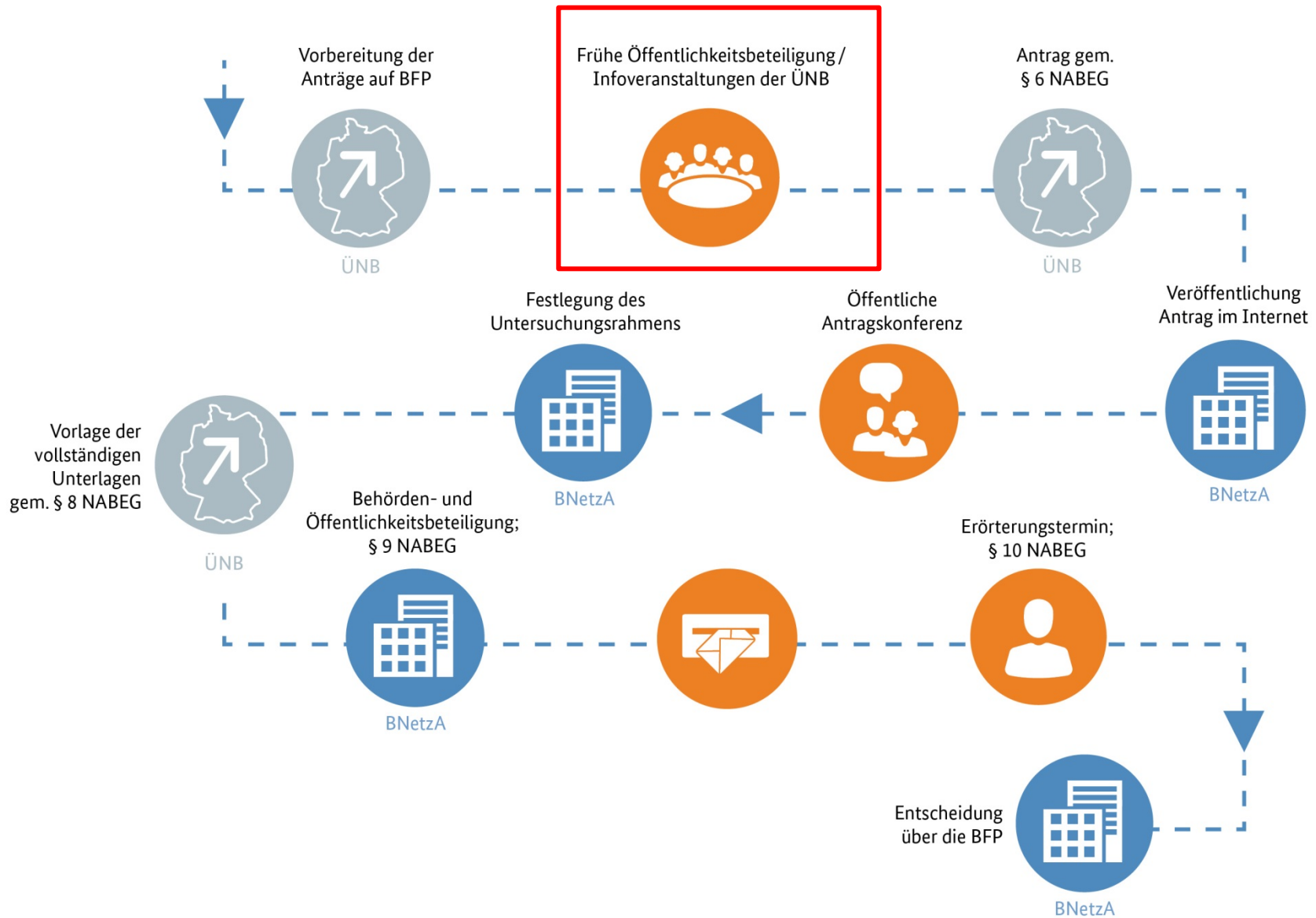
- 1 Gibt Leitlinien für die Ermittlung des Trassenkorridors vor (Positionspapier Erdkabel)
- 5 Führt die Antragskonferenz durch und legt den Untersuchungsrahmen fest
- 7 Prüft den Antrag des Vorhabenträgers
- 10 Führt Erörterungstermin durch und entscheidet über raum- und umweltverträglichen Trassenkorridor

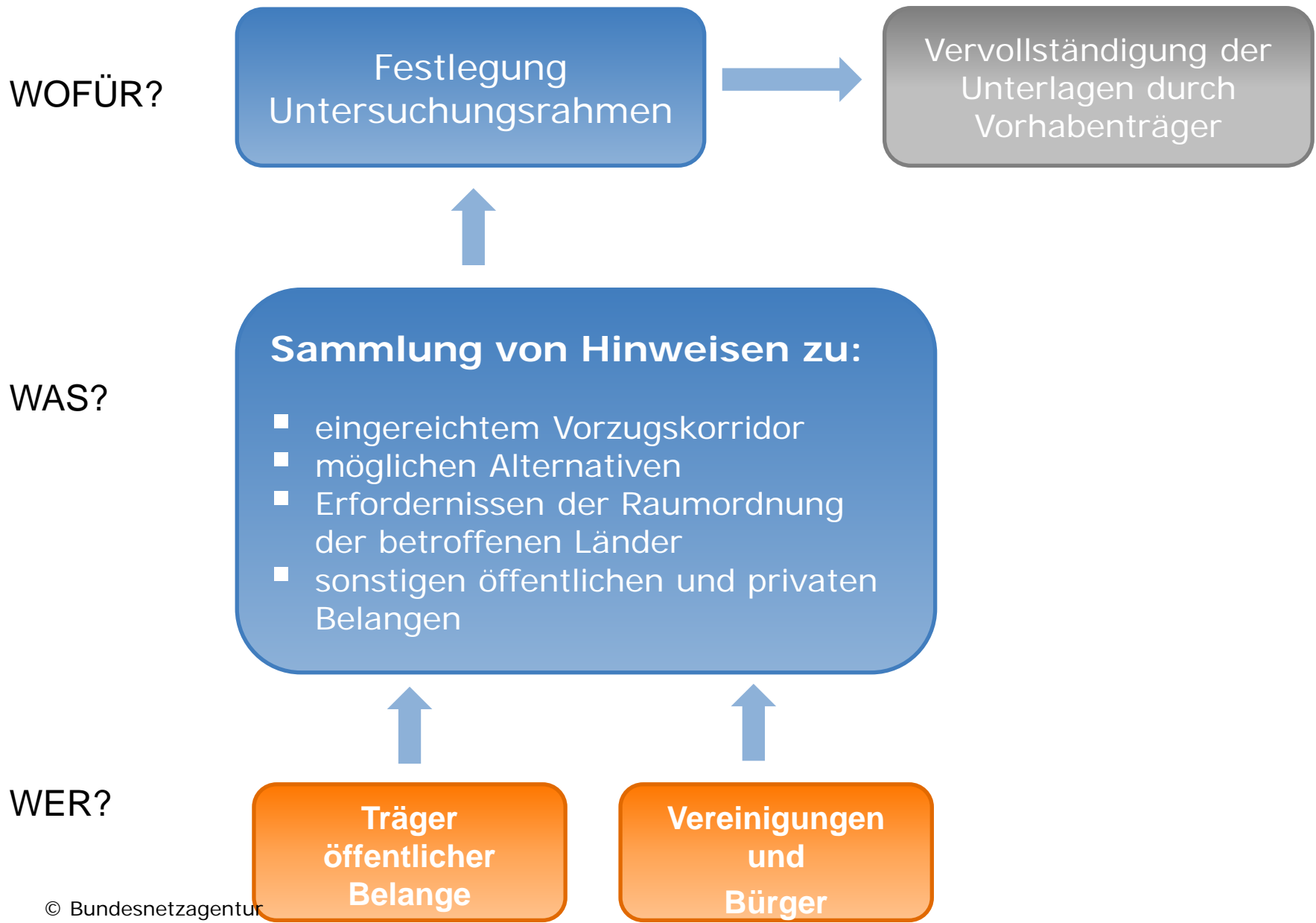
Behörden, Vereinigungen, Bürger (= betroffene Öffentlichkeit)

- 3 Gibt Hinweise zum Trassenkorridornetz
- 6 Gibt Hinweise zum Vorschlagstrassenkorridor und möglichen Alternativen
- 9 Erhebt Einwendungen & Stellungnahmen zum beantragten Korridor

Beteiligungsmöglichkeiten

Beteiligungsschritte





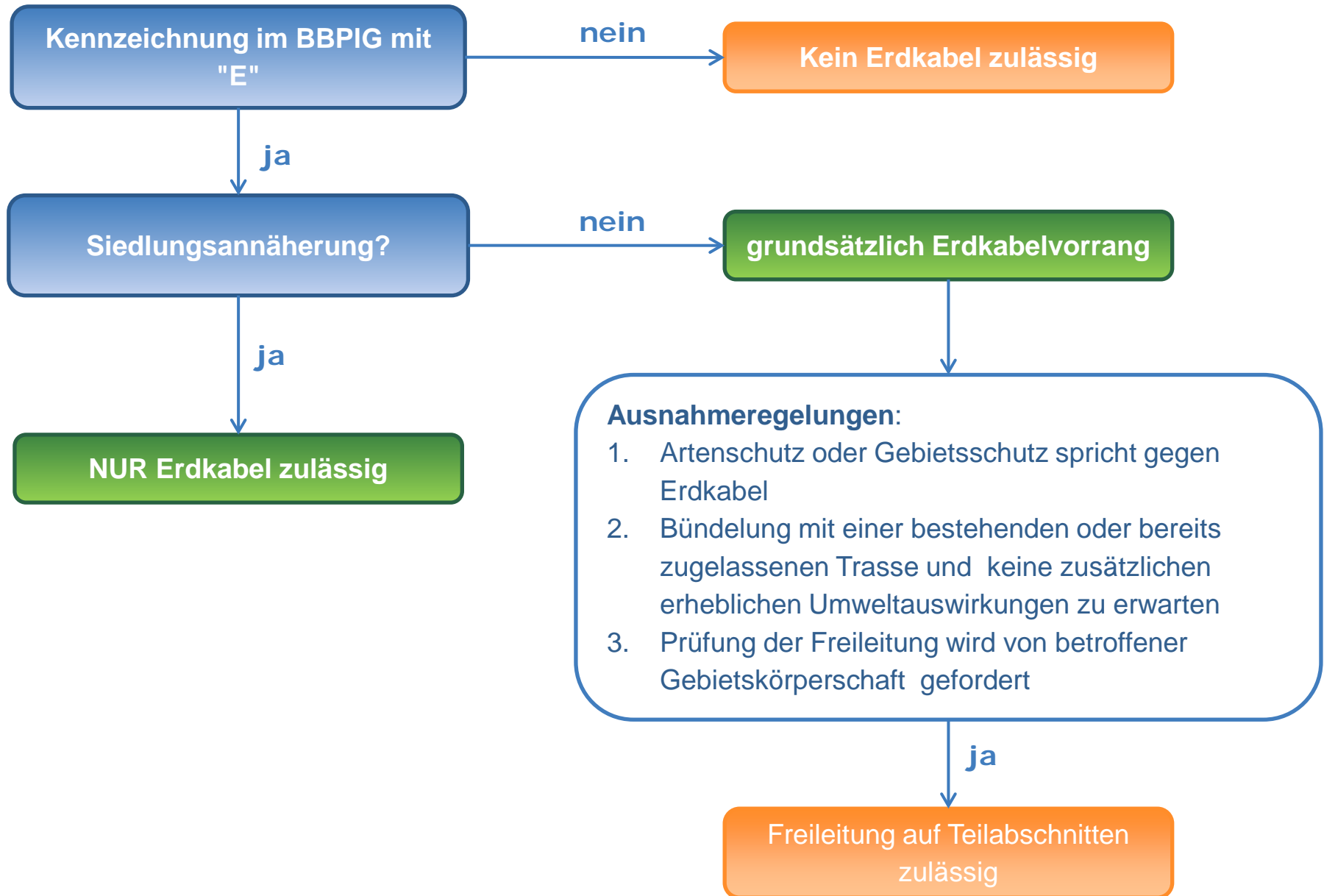


- Bundesfachplanungsbeirat (→ BNetzA)
- Vorhabenbezogene (länderübergreifende) Arbeitsgruppen (→ ÜNB)
- Beteiligung im Verfahren (→ BNetzA)
 - Vorschlagsrecht der Länder im Rahmen der Antragskonferenz (§ 7 NABEG Absatz 3)
 - Behördenbeteiligung (§ 9 NABEG)
 - Übermittlung der Entscheidung (§ 13 NABEG)
 - Einwendungsrecht der Länder zur Bundesfachplanungsentscheidung (§ 14 NABEG)



- Frühzeitige Beteiligung durch ÜNB (u.a. Planungsforen)
- Informationsveranstaltungen für Kommunale Spitzenverbände (→ BNetzA)
- Vorhabenbezogene TöB-Gespräche im Vorfeld der Verfahren (→ BNetzA)
- Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Verfahren (→ BNetzA)
 - Ladung zur Antragskonferenz (§ 7 NABEG)
 - Übermittlung der Unterlagen für die Behördenbeteiligung (§ 9 NABEG)
 - Übermittlung der Entscheidung (§ 13 NABEG)

Prüfverlangen für Freileitungsausnahmen





Verlangen einer Freileitungsprüfung durch betroffene Gebietskörperschaft in der Antragskonferenz aufgrund örtlicher Belange

Zeitpunkt: in der Antragskonferenz nach § 7 NABEG (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 BBPIG)

- d.h. verbindliche Äußerung der Gebietskörperschaft in der Antragskonferenz
- d.h. Gremien der Gebietskörperschaft sollten sich frühzeitig mit der Thematik auseinandersetzen



Verlangen einer Freileitungsprüfung durch betroffene Gebietskörperschaft in der Antragskonferenz aufgrund örtlicher Belange



Festlegung des Untersuchungsrahmens durch Bundesnetzagentur



Ausführung als Freileitung ist nach Prüfung des Vorhabenträgers möglich



Vorschlag des Vorhabenträgers
(i.R.d. Unterlagen nach § 8 NABEG)



Behördliches Verlangen einer Freileitung



- Sofern der Vorhabenträger zu dem Ergebnis kommt, dass der Einsatz einer Freileitung nicht vorzugswürdig ist:
- Möglichkeit des Verlangens der BNetzA nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BBPIG:

„Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung (...) zuständigen Behörde müssen die Leitungen auf Teilabschnitten als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden.“

Ausblick



Die nächsten Schritte...

Vorhabenträger:

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Trassenkorridornetz
- Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors
- Erarbeitung der Antragsunterlagen
- Antragseinreichung (1. Halbjahr 2017)

Betroffene Gebietskörperschaften:

- Einbringen von Hinweisen zum Trassenkorridornetz
- Ggf. Vorbereitung eines Prüfverlangens

Bundesnetzagentur:

- Start des formellen Verfahrens
- Festlegung der Leitplanken für die §8 Unterlagen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.netzausbau.de

Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau
Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau